

835/AE XX.GP

der Abgeordneten Klara Motter, Volker Kier und PartnerInnen
betreffend gesetzliche Anerkennung des Blindenführhundes als Hilfsmittel und Diensthund
In der Sitzung des Sozialausschusses vom 10. Juli 1998 haben Abgeordnete von SPÖ und ÖVP im Verlaufe der Debatte über die Bürgerinitiative Nr.8 "betreffend die gesetzliche Anerkennung des Blindenführhundes als Hilfsmittel und Diensthund in Österreich" einen Entschließungsantrag eingebracht, der in seiner Substanz teilweise ergänzungsbedürftig und in seiner Fristsetzung vollkommen offen und daher unverbindlich gehalten ist. Mit dem genannten Antrag wurde bei den betroffenen blinden und sehbehinderten Menschen jedenfalls nicht der Eindruck geweckt, als würde der Nationalrat die seit Jahren betriebenen Versuche, die Situation blinder Menschen zu verbessern, zu einem wirklichen Anliegen der Gesetzgebung machen.

Inhaltlich ist der Antrag der Abg. Guggenberger, Gatterer und Reitsamer dahingehend zu präzisieren, daß die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht "zu verbessern", sondern überhaupt erst zu schaffen sind. Darüber hinaus soll klargestellt werden, daß das BMAGS bereits vor Erstellung der gesetzlichen Grundlagen sowie vor Eintritt in die Finanzierungsverhandlungen eine Begriffsklärung der Rehabilitationshunde vornimmt, damit es nicht zu unterschiedlichen Begriffs - und Qualitätsbestimmungen in den einzelnen Ländern kommt. Die in den gegenständlichen Antrag aufgenommene Fristsetzung 31. Dezember 1998 ist Ausdruck des Interesses der unterzeichneten Abgeordneten, rasch zu einer befriedigenden Regelung zu gelangen.

In diesem Sinne stellen die unterfertigten Abgeordneten nachfolgenden Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ersucht, mit den in Betracht kommenden Rehabilitationsträgern (insbesondere Sozialversicherungsträger und Länder) zum Zwecke der Vereinheitlichung der Vorgangsweise die Verhandlungen über die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Definition der Rehabilitationshunde (Hunde, die im Eigentum eines einzelnen Behinderten stehen und für ihn qualifizierte Arbeit verrichten, wie Blindenhunde, Servicehunde oder Signalhunde) bis 31. Dezember 1998 abzuschließen und anschließend dem Nationalrat einen Entwurf über die entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen vorzulegen."